

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

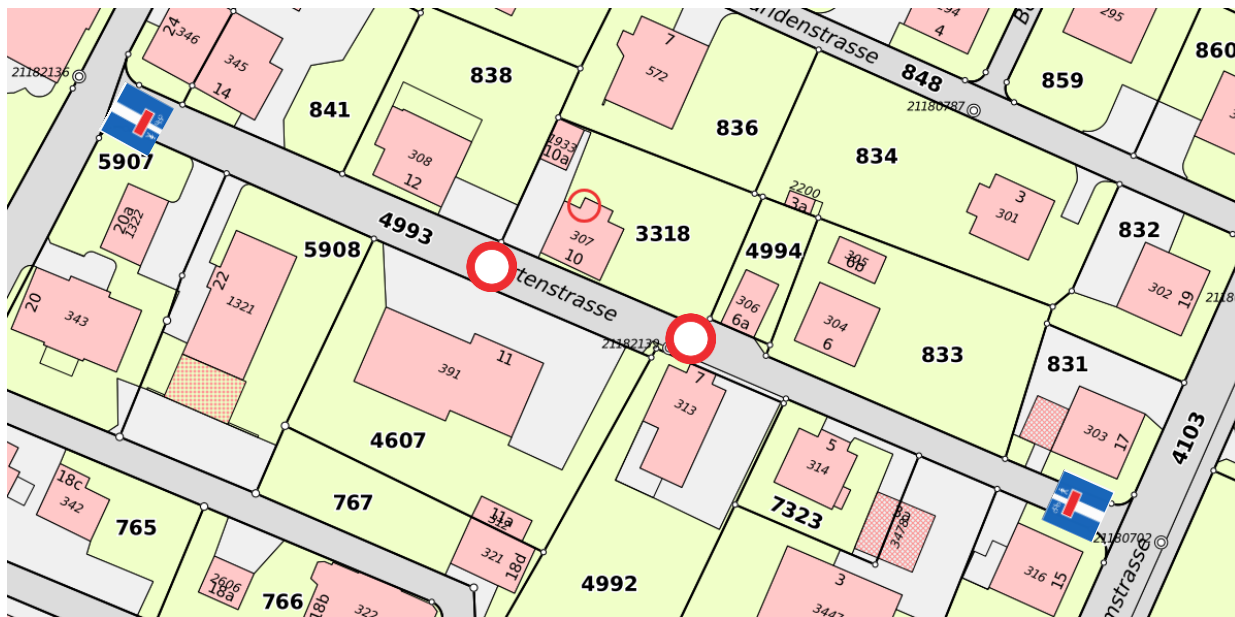
per Mail



Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
edith.neumeister@rueti.ch
Datum 26. April 2024
Seite 1/3

Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Installationsfläche für Erdwärmesondenbohrungen
Gesuch vom 26.04.2024 (Mail)
Datum, Zeit Dienstag, 28 Mai 2024 bis Donnerstag, 30. Mai 2024, ganzer Tag
Standort Gartenstrasse Nr. 10, 8630 Rüti ZH (siehe unten)



Die allgemeinen Fahrverbote sind bitte an Gittern zu montieren und diese als zusätzlicher Schutz auf die Fahrbahn zu stellen. Fussgänger und Velofahrer können den Baustellenparameter mit der nötigen Vorsicht passieren.

Der Gesuchsteller hat bei der Abfallentsorgung allenfalls Unterstützung zu bieten (Containerstandort = grüne Punkte). Betrifft Donnerstag, 30.05.2024, an welcher Kehrrichtabfuhr ist.



Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (Info, Flyer etc.).
Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen.
Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen

Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet.
Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Plan) nach SSV Richtlinien am Dienstag, 28. Mai 2024, 07.00 h, zu stellen und zu beleuchten.

Gebühren



Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Beilage(n):

- Rechnung

Kopie an:

- Unterhaltsdienst
- Kompol
- Kapo Rüti
- Bau
- FW
- Regio 144
- KEZO / Umwelt